Sachsen Netze

Ein Unternehmen der SachsenEnergie

SachsenNetze HS.HD GmbH · 01065 Dresden

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Stichwort " Konsultation Weiterentwicklung Qualitätsregulierung"
Postfach 8001

Bearbeiter/-in [redacted]
Telefon
Fax
Unser Zeichen Betriebsnr.: 12001892

Ihr Zeichen GBK-24-02-1#5
Ihre Nachricht vom 03.02.2025

E-Mail [redacted]
Internet www.Sachsen-Netze.de

Datum 14.02.2025

Stellungnahme zum Entwurf einer Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung nimmt die SachsenNetze HS.HD GmbH wie folgt Stellung:

Die SachsenNetze HS.HD GmbH schließt sich grundsätzlich der Kritik der Stellungnahmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und des VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V. an und misst den nachfolgend aufgeführten Punkten besondere Bedeutung bei:

Der Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Stellungnahmefrist für diese Konsultation beträgt lediglich 11 Tage. Dies ist in Anbetracht von ca. 240 neu zu erfassenden Daten deutlich zu kurz. Darüber hinaus erschwert die gewählte Form des pdf-Dokuments die unternehmensinterne Bewertung und ggf. Kommentierung der zu erhebenden Daten. Die Veröffentlichung des Erhebungsbogens und einer entsprechenden Datei für die Stellungnahme im Excel-Format würden die Bearbeitung deutlich erleichtern.

Entgegen Ihrer Aussage, der Netzbetreiber wird durch Wegfall verschiedener Daten aus der Monitoring-Anfrage entlastet, muss der Netzbetreiber weitere Fragebögen mit noch mehr Daten bearbeiten, die keineswegs zu einer Entlastung und Entbürokratisierung führen.

In diesem Zusammenhang ist außerdem festzustellen, dass die zu Grunde liegenden Bezeichnungen und Definitionen in der Konsultation von bisher verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen abweichen (bspw. „Netzanschlüsse" anstatt der bisherigen „Anschlusspunkte"). Darüber hinaus sind für die Ableitung der Qualitätsmerkmale eines Netzbetreibers ausschließlich Daten abzufragen, die im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen. Im Rahmen von Anschlussbegehren/der Errichtung von Netzanschlüssen ist zum Beispiel der Inbetriebnahmezeitpunkt des Netzanschlusses maßgeblich von der Mitwirkung des Anschlussnehmers oder Anlagenerrichters abhängig (z. B. bei der Errichtung der entsprechenden Kundenstation oder des Kunden-Umspannwerkes).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere die Ermittlung von Daten aus der Vergangenheit nicht in der geforderten Form möglich ist, da diese bisher nicht nach einer einheitlichen Definition für alle Netzbetreiber erfasst wurden. Ein Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gemäß einheitlicher Datendefinitionen für die Vergangenheit sehen wir sachlich und rechtlich problematisch.

Vielmehr wäre es aus unserer Sicht vorstellbar, dass solche Anforderungen für abzufragende Merkmale nach BNetzA-verbindlichen Festlegungen erst einheitlich durch die Netzbetreiber in ihren Systemen umgesetzt werden müssen. Erst danach kann eine fundierte und rechtlich verlässliche Datenerhebung im Rahmen der Regulierung stattfinden.

Da aber solche IT-Umsetzungen zeitlich und finanziell aufwändig sind, schlagen wir eine Verschiebung der Datenerhebung vor. Die zu erfassenden Daten sollten zunächst mit der Branche abgestimmt werden, um deren konsistente Ermittlung und anschließende Verwendung zu gewährleisten. Ebenso ist auf ein notwendiges Minimum von Daten zu setzen, die grundsätzlich nur an gesetzliche Pflichten anknüpfen, um die Unternehmen im Rahmen von Berichtspflichten operativ tatsächlich zu entlasten bzw. finanziell nicht zu überfordern. Zusätzliche Kosten, welche die Netzbetreiber belasten, spiegeln sich in der Höhe der Netzentgelte wider. Höhere Netzentgelte widersprechen den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen.

Im Anhang finden Sie eine Liste mit Anmerkungen zu einzelnen Parametern.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise bei der Festlegung der Datenerhebung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Parameter	Einheit	Erläuterung	Hinweise für Anpassungen
Summenleistung von Netzanschlüssen NS, MS/NS, MS, HS/MS, HS	kW	Vertraglich vereinbarter maximaler Wirkleistungsfluss über den Netzanschluss. Bei neu realisierter Leistung sind auch Leistungserhöhungen bestehender Anschlüsse einzubeziehen.	**Nicht eindeutig, ob Zahl 2022 insgesamt oder nur 2022-Zuwachs gemeint ist** Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit **je Spannungs-/Umspannebene** ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Realisierung und Verstärkung eines Netzanschlusses (Anzahl, durchschnittliche Dauer, Median der Dauer je Vorgang)	Zahl Tage Tage	Mit der Realisierung und Verstärkung eines Netzanschlusses sind gemeint: • Neubau • Ersatz- (Neubau) mit Erhöhung der Übertragungskapazität • Ersatz- (Neubau) ohne Erhöhung der Übertragungskapazität • Netzoptimierung und -verstärkung • Rückbau / Altlastentsorgung Anzugeben sind die Anzahl sowie die durchschnittliche Dauer der Realisierungen und Verstärkung von Netzanschlüssen.	Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit je Vorgangsart nach BNetzA-Beschreibung (**jedes Unternehmen hat einen Fokus auf bestimmte Vorgangsarten, die bisher intern definiert wurden**) ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Installierte Anschlussleistung von Verbrauchern nach Technologie: - aller angeschlossenen Ladeeinrichtungen Elektromobile - aller angeschlossenen Wärmepumpen - aller angeschlossenen Speicher NS - aller angeschlossenen Wasserstoffelektrolyseure NS, MS, HS	kW	Summe der Anschluss-Wirkleistungen der entsprechenden Gerätekategorien (Kategorien s	Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit **je Gerätekategorie** nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Anzahl von Anschlussbegehren EEG-Erzeugungsanlagen NS, MS, HS	Zahl	Anzahl von Anschlussbegehren EEG-Erzeugungsanlagen: - solarer Strahlungsenergie gemäß § 3 Nr. 21c EEG bzw. Solaranlagen gemäß § 3 Nr. 41 EEG - Windenergie gemäß § 3 Nr. 21b EEG - Wasserkraft gemäß § 3 Nr. 21a EEG - Geothermie gemäß § 3 Nr. 21d EEG - Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie gemäß § 3 Nr. 21e EEG, die an die jeweilige Netz- oder Umspannebene angeschlossen sind. Die Angabe der Erzeugungsleistung erfolgt unabhängig von der Förderung der Anlagen.	Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit **je Erzeugungsart** nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Summenleistung Anschlussbegehren EEG-Erzeugungsanlagen NS, MS, HS	kW	Summe der in den Anschlussbegehren angefragten Anschlusswirkleistungen der entsprechenden EEG-Erzeugungsanlagen: - solarer Strahlungsenergie gemäß § 3 Nr. 21c EEG bzw. Solaranlagen gemäß § 3 Nr. 41 EEG - Windenergie gemäß § 3 Nr. 21b EEG - Wasserkraft gemäß § 3 Nr. 21a EEG - Geothermie gemäß § 3 Nr. 21d EEG - Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie gemäß § 3 Nr. 21e EEG, die an die jeweilige Netz- oder Umspannebene angeschlossen sind. Die Angabe der Erzeugungsleistung erfolgt unabhängig von der Förderung der Anlagen. Installierte Erzeugungsleistung von EEG-Anlagen entsprechend der obigen Definition zu 3.1.3, 3.1.6 und 3.1.9, für die im entsprechenden Jahr ein Anschlussbegehren gemäß obiger Definition beim VNB vorlag.	Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit **je Erzeugungsart** nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren EEG-Erzeugungsanlagen Prozess: "vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage" NS, MS, HS	Tage	Median (siehe oben A.12) der Dauern über alle Anschlussprozesse "vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage" (siehe oben A.15) bei EEG-Erzeugungsanlagen. Einheit Tage: Auf den nächsten vollen Kalendertag aufrunden.	**Unterschied zw. Neuerstellung eines Netzanschlusses mit EEG und Anmeldung EEG am bestehenden Netzanschluss bei der Ermittlung der Bearbeitungsdauer muss hervorgehoben werden** **Median eher unüblich** Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit **je Vorgangsart** nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für dieVergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren EEG-Erzeugungsanlagen Prozess: "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss" NS, MS, HS	Tage	Median (siehe oben A.12) der Dauern über alle Anschlussprozesse "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss" (siehe oben A.16) bei EEG-Erzeugungsanlagen. Einheit Tage: Auf den nächsten vollen Kalendertag aufrunden.	**Definition: ist nicht eindeutig durch VNB beeinflussbar; Inbetriebsetzungsanzeige kommt vom Anlagenbetreiber** **Unterschied zw. Neuerstellung eines Netzanschlusses mit EEG und Anmeldung EEG am bestehenden Netzanschluss bei der Ermittlung der Bearbeitungsdauer muss hervorgehoben werden** **Median eher unüblich** Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit **je Vorgangsart** nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Anzahl von Anschlussbegehren NS, MS, HS	Zahl	Anzugeben ist die Anzahl aller Netzanschlussanfragen, die genehmigungs- oder anmeldepflichtig ist. Zu berücksichtigen sind die Kategorien: - Ladeeinrichtungen Elektromobile - Wärmepumpen - Speicher - Elektrolyseure.	Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit je Vorgangsart nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**

Summenleistung Anschlussbegehren von Verbrauchern nach Technologie NS, MS, HS	kW	Summe der in den Anschlussbegehren angefragten Anschlusswirkleistungen der entsprechenden Gerätekategorien: - Ladeeinrichtungen Elektromobile - Wärmepumpen - Speicher - Elektrolyseure. Gerätekategorien gemäß Definitionen, Anschlussbegehren gemäß entsprechender übergreifender Definition. Installierte Erzeugungsleistung von EEG-Anlagen entsprechend der obigen Definition zu 3.1.3, 3.1.6 und 3.1.9, für die im entsprechenden Jahr ein Anschlussbegehren gemäß obiger Definition beim VNB vorlag.	Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit je Vorgangsart nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Dauern von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren für Verbrauchseinrichtungen und Speicher Prozess: "vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage" NS, MS, HS	Tage	Median (siehe oben A.12) der Dauern über alle Anschlussprozesse "vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage" (siehe oben A.15) bei Verbrauchseinrichtungen und Speicher. Einheit Tage: Auf den nächsten vollen Kalendertag aufrunden.	**Prozessual "graue Zone" bei Speichern, weil diese z. T. mit PV-Anlagen gleichzeitig angemeldet werden und die Bearbeitung des Vorgangs sowohl Anforderungen für Verbraucher als auch für EEG erfüllen soll, deswegen unscharfe Abgrenzung** Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit je Vorgangsart nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Dauern von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren für Verbrauchseinrichtungen und Speicher Prozess: "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss" NS, MS, HS	Tage	Median (siehe oben A.12) der Dauern über alle Anschlussprozesse "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss" (siehe oben A.16) bei Verbrauchseinrichtungen und Speicher Einheit Tage: Auf den nächsten vollen Kalendertag aufrunden.	**Prozessual "graue Zone" bei Speichern, weil diese z. T. mit PV-Anlagen gleichzeitig angemeldet werden und die Bearbeitung des Vorgangs sowohl Anforderungen für Verbraucher als auch für EEG erfüllen soll, deswegen unscharfe Abgrenzung** IBN Netzanschluss maßgeblich von Mitwirkung des Anschlussnehmers abhängig. Anschlussnehmer stellt KSt oder UW bei; geschieht außerhalb des Einflusses des Netzbetreiber. Daher als Qualitätsmerkmal für VNB ungeeignet. Ablehnung Datenerhebung mit Begründung: Daten, die vorher nicht als Berichtsdaten durch die BNetzA festgelegt wurden, können nicht mit der notwendigen Genauigkeit je Vorgangsart nach BNetzA-Beschreibung ermittelt werden und können erst für die Zukunft erhoben und in entsprechenden Reports berichtet werden. **Regulierungsbenchmark ohne einheitliche Datenermittlung gem. einheitlicher Datendefinition für die Vergangenheit rechtlich nicht vertretebar**
Anzahl Redispatchmaßnahmen (RP)	Zahl	Redispatchmaßnahmen sind Anpassungen der Wirkleistung zur Wahrung der Netzsicherheit. Zugrundeliegende Engpässe ergeben sich durch technische Grenzwertverletzungen von Netzbetriebsmitteln, die insbesondere durch erhöhte Strombelastung und Verletzung der Spannungs- sowie Netzstabilitätsvorgaben entstehen. Zur Behebung von strombedingten Engpässen muss der Lastfluss am Engpass abgesenkt werden. Hierzu wird Wirkleistung netztechnisch wirkungsvoll reduziert und Wirkleistung in gleichem Umfang an netztechnisch geeigneter Stelle erhöht, um eine größtmögliche Entlastungswirkung auf den Engpass zu erreichen und die Redispatchmaßnahme energetisch ausgeglichen zu halten.	Daten wurden im Zusammenhang mit anderen Abfragen bereits erhoben; Definitionen müssen konsistent sein
Durchschnittlicher Zeitabstand von der initialen RD-Maßnahmenankündigung bis zur Maßnahmendurchführung	Minuten	Zeitabstand (Dauer) der initialen RD-Maßnahmenankündigung (ACI-Dokument) gegenüber dem EIV (Erstellungszeitpunkt des Dokuments), welche die erste 1/4h einer RD-Maßnahme korrekt ankündigt, und dem Beginn dieser 1/4h	Daten wurden im Zusammenhang mit anderen Abfragen bereits erhoben; Definitionen müssen konsistent sein